SEETHALER
Steuerberater

LEOPOLD UND JÜRGEN SEETHALER
Steuerberatersozietät

Olgastraße 15 · 80636 München
T 089 18 40 94 · F 089 1 23 66 24
kontakt@stb-seethaler.de
www.stb-seethaler.de

Im Mai 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Aktuelle Gesetzesvorhaben: Steuervereinfachung und Gleichstellung von Lebenspartnern

An der „steuerlichen Gesetzgebungsfront" ist es in letzter Zeit eher ruhig verlaufen. Nunmehr wurden jedoch **zwei Gesetzgebungsvorhaben** angestoßen, die nähere Aufmerksamkeit verdienen.

Steuervereinfachungsgesetz 2013

Nicht zuletzt wegen der Neuwahl des Bundestages konnte das Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2013 nicht abgeschlossen werden. Nun hat der Bundesrat beschlossen, einen **identischen Gesetzentwurf** beim Bundestag einzubringen, der u.a. folgende Punkte beinhaltet:

Kostenpauschalierung beim häuslichen Arbeitszimmer

Der typischerweise entstehende Aufwand eines durchschnittlichen häuslichen Arbeitszimmers soll zukünftig **ohne Einzelnachweis** berücksichtigt werden. Vorgesehen ist ein **Pauschbetrag von 100 EUR je Monat**.

Der Pauschbetrag soll gelten, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht oder die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** darstellt, diesen Pauschbetrag unterschreiten.

Zum Hintergrund: Derzeit sind die Aufwendungen wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich,** wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze,** wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sockelbetrag bei Handwerkerleistungen

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Steuerpflichtige für Handwerkerleistungen eine Steuerermäßigung in Höhe von **20 % der Arbeitskosten, maximal aber 1.200 EUR im Jahr.**

Nunmehr soll ein **Sockelbetrag von 300 EUR** eingeführt werden, sodass nur noch die 300 EUR übersteigenden Aufwendungen begünstigt sind.

Daten für die Monate 6/14 bis 8/14

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.6.14, 10.7.14, 11.8.14

ESt, KSt = 10.6.14

GewSt, GrundSt = 15.8.14/(18.8.14*)

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.6.14, 14.7.14, 14.8.14

ESt, KSt = 13.6.14

GewSt, GrundSt = 18.8.14/(21.8.14*)

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

* für Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und das Saarland

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 6/14 = 26.6.14

Fälligkeit Beiträge 7/14 = 29.7.14

Fälligkeit Beiträge 8/14 = 27.8.14

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/13	8/13	11/13	3/14
+ 1,4 %	+ 1,5 %	+ 1,3 %	+ 1,0 %

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung

Arbeitgeberleistungen für die **Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder** des Arbeitnehmers sind steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl **Sachleistungen** (z.B. betriebseigene Kindergärten) als auch **Geldleistungen** (z.B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren). Derzeit ist diese Steuerfreiheit **der Höhe nach nicht begrenzt.**

Zukünftig soll die Steuerbefreiung in Analogie zur Regelung beim Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben begrenzt werden **(zwei Drittel der Kosten, max. 4.000 EUR).** Dafür soll das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" entfallen, sodass eine Abgrenzung zwischen **regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen** entbehrlich ist.

Hinweis: Diese Begrenzung soll aber nicht gelten bei der Unterbringung und Betreuung in Kindergärten oder vergleichbaren **Einrichtungen des Arbeitgebers.**

Weitere Änderungen im Überblick

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorhaben zu beachten:

- Reduzierung der **monatlichen Freigrenze für bestimmte Sachbezüge** von 44 EUR auf 20 EUR.
- **Höhere Pauschbeträge für behinderte Menschen** bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten sowie die dauerhafte Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern.
- Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** um 130 EUR auf 1.130 EUR.
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von **Pflegekosten.**

Gleichstellung von Lebenspartnern

Im letzten Jahr wurde aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts die **Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern** für das Einkommensteuergesetz umgesetzt. Nun hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf veröffentlicht, wodurch die restlichen steuerlichen Ungleichbehandlungen beseitigt werden sollen.

Beispielsweise sollen Lebenspartner in den **Katalog der Angehörigen nach § 15 der Abgabenordnung** aufgenommen werden, was in vielen Bereichen bedeutsam ist. So können Angehörige zum Beispiel die Auskunft verweigern, soweit sie nicht selbst als Beteiligte über ihre eigenen steuerlichen Verhältnisse auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben.

Hinweis: Die Gesetzesänderungen sollen grundsätzlich **am Tag nach der Verkündung in Kraft** treten. Sie sind in der Regel für **noch nicht bestandskräftige Fälle** anzuwenden. Der neugefasste § 15 der Abgabenordnung soll ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes anzuwenden sein.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013), BR-Drs. (B) 92/14 vom 14.3.2014, BR-Drs. (B) 684/12 vom 14.12.2012; Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BMF-Referentenentwurf vom 13.3.2014

Für Unternehmer

Leasing: Geänderte Verwaltungsanweisung zur umsatzsteuerlichen Behandlung beim Minderwertausgleich

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, dass die Zahlung eines **Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht der Umsatzsteuer unterliegt.** Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung nun übernommen, dabei allerdings **einige Einschränkungen** vorgenommen.

Verpflichtet sich der Leasingnehmer im Leasingvertrag, für am Leasinggegenstand durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung **eingetretene Schäden** einen Minderwertausgleich zu zahlen, ist diese Zahlung als **Schadenersatz** nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Bei **anderen Zahlungen** – die Finanzverwaltung listet insofern Entgelte für Mehr- bzw. Minderkilometer, Restwertdifferenzen und die verspätete Rückgabe auf – verbleibt es bei der bisherigen Sichtweise. In diesen Fällen liegt somit **kein Schadenersatz** vor.

Beachten Sie: Die Verwaltung wendet die neue Sichtweise grundsätzlich in **allen offenen Fällen** an. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Vertragsparteien bei Zahlung eines Minderwertausgleichs über eine **umsatzsteuerbare Leistung** abgerechnet haben und der maßgebende Leasingvertrag vor dem 1.7.2014 endet.

BMF-Schreiben vom 6.2.2014, Az. IV D 2 - S 7100/07/10007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140417; BFH-Urteil vom 20.3.2013, Az. XI R 6/11

Für alle Steuerpflichtigen

Häusliches Arbeitszimmer: Wann liegt ein „anderer Arbeitsplatz" vor?

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind bis zu 1.250 EUR als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen kommt es dabei auf das **Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes** an, nicht auf die Möglichkeit, einen solchen einzurichten.

Das Finanzamt hatte den Kostenabzug u.a. mit der Begründung versagt, dass bereits die **Möglichkeit der Einrichtung** ausreiche. Diese Auffassung auf die Spitze getrieben, so das Finanzgericht Niedersachsen, würde dazu führen, dass alleine ein freier Tisch und ein freier Stuhl ausreichen, um einen anderen Arbeitsplatz zu bejahen.

Durch **tragbare Geräte** wie ein Handy, einen Laptop und einen transportablen Drucker kann nämlich jederzeit die Möglichkeit eröffnet werden, mit einem Tisch und einem Stuhl einen Arbeitsplatz herzurichten.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.5.2013, Az. 13 K 230/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140794

Für alle Steuerpflichtigen

Merkblatt zum Kindergeld 2014

Das Bundeszentralamt für Steuern hat aktuell ein **Merkblatt zum Kindergeld 2014** herausgegeben. Das Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der **gesetzlichen Regelungen zum Kindergeldrecht** geben.

Hinweis: Das Merkblatt umfasst 48 Seiten und kann unter www.iww.de/sl430 heruntergeladen werden.

BZSt, Mitteilung vom 17.3.2014

Für Unternehmer

Auch beim Ehegatten-Arbeitsverhältnis muss die Pkw-Nutzung fremdüblich sein

Die Pkw-Überlassung ist zwar grundsätzlich auch bei einem **Ehegatten-Arbeitsverhältnis** anzuerkennen. Dies setzt aber voraus, dass die Bedingungen für die Kfz-Gestellung **fremdüblich** sind, so der Bundesfinanzhof.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer seine Ehefrau angestellt. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 17 Wochenstunden wurde mit monatlich 150 EUR und der **uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeit eines VW Tiguan** vergütet. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten die steuerliche Anerkennung des Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ab, weil die Art und Weise der Vergütung **einem Fremdvergleich nicht standhielt.** Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Indiz für die Zuordnung zum betrieblichen Bereich ist insbesondere, ob der Vertrag dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht die Fremdüblichkeit im Hinblick auf den **Vertragsinhalt** (einfache Büro- und Reinigungsarbeiten), **die geringe Höhe der Vergütung** und die im Gegensatz dazu stehende **uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkw** zu Recht verneint.

BFH, Beschluss vom 21.1.2014, Az. X B 181/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140714

Für alle Steuerpflichtigen

Krankenversicherung: Kein Sonderausgabenabzug für Selbstbehalt

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit seiner Krankenkasse einen **Selbstbehalt,** stellen die im Krankheitsfall gezahlten Aufwendungen nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs keine Krankenversicherungsbeiträge und somit **keine Sonderausgaben** dar. Aufwendungen im Rahmen des Selbstbehalts fallen außerhalb des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes an.

Hinweis: Unter gewissen Voraussetzungen kommt in diesen Fällen allenfalls ein Abzug als **außergewöhnliche Belastung** in Betracht.

BFH, Beschluss vom 8.10.2013, Az. X B 110/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140477

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Aktuelles Schreiben der Verwaltung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Bei bestimmten Bauleistungen **schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer,** wenn er seinerseits Bauleistungen erbringt. Für **Bauträger** hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sie grundsätzlich nicht als Steuerschuldner in Betracht kommen, weil sie **keine Bauleistung** im Sinne der Vorschrift erbringen, **sondern bebaute Grundstücke liefern.** Die Verwaltung hat nun mitgeteilt, dass das Urteil in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Darüber hinaus hat sie neue Grundsätze hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen aufgestellt.

Nach der neuen Sichtweise ist es erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen mit von ihm erbrachten Bauleistungen **unmittelbar** zusammenhängen.

Beispiel: Bauunternehmer A erbringt ausschließlich Bauleistungen. Das Handwerksunternehmen B baut in dem Verwaltungsgebäude des A neue Fenster und Türen ein. Es erfolgt **keine Verlagerung der Umsatzsteuerschuld** vom leistenden Unternehmer (B) auf den Leistungsempfänger (A), weil A die Bauleistung **nicht unmittelbar zur Ausführung einer konkreten Bauleistung** verwendet.

Hinweis: Nach bisheriger Verwaltungsmeinung war es maßgeblich, in welchem Umfang der Leistungsempfänger Bauleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr erbracht hat **(mindestens 10 % seines Weltumsatzes).** Nicht zuletzt wegen der Kritik des Bundesfinanzhofs ist die Verwaltung hiervon abgerückt.

Dem leistenden Unternehmer steht es frei, **den Nachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen,** aus denen sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Legt der Leistungsempfänger eine **Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG** vor, gilt dies **(nur) als Indiz** dafür, dass er die Leistung für eine Bauleistung verwenden will.

Wichtig: Leistende Unternehmer sollten sich zukünftig **schriftlich bestätigen lassen,** dass der Kunde die Leistungen für eine Bauleistung verwendet. In dieser Vereinbarung sollte auch auf einen **möglichen Schadenersatz** hingewiesen werden, sofern sich die Bestätigung später als falsch herausstellen sollte.

Hinweis: Auch bei **Gebäudereinigungsleistungen** hat die Verwaltung ihre Sichtweise angepasst. Für einen Wechsel der Steuerschuldnerschaft ist es auch hier erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Gebäudereinigungsleistungen mit von ihm erbrachten Gebäudereinigungsleistungen **unmittelbar zusammenhängen.**

Die Grundsätze des Schreibens des Bundesfinanzministeriums sind auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieses Schreibens im Bundessteuerblatt ausgeführt werden **(veröffentlicht am 14.2.2014).**

Darüber hinaus weist die Verwaltung auf Folgendes hin: Haben die Beteiligten die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für eine Bauleistung, die bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Schreibens ausgeführt worden ist, **einvernehmlich unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungsanweisungen angewendet,** wird es nicht beanstandet, wenn sie nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs ebenso einvernehmlich entscheiden, hieran festzuhalten, auch wenn der leistende Unternehmer nach neuer Rechtslage Steuerschuldner wäre. Die Notwendigkeit von Rechnungsberichtigungen besteht nicht.

Beruft sich der Leistungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt auf das Urteil des Bundesfinanzhofs, soll der leistende Unternehmer insoweit **keinen Vertrauensschutz** genießen.

Praxisempfehlung

Haben **nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigte Bauträger** aufgrund der bisherigen Verwaltungsanweisungen Umsatzsteuer als Leistungsempfänger abgeführt, können sie diese in offenen Fällen **zurückfordern.** Ob die Verwaltung die Umsatzsteuer in diesen Fällen **beim leistenden Unternehmer erfolgreich nachfordern kann,** ist wegen des verfahrensrechtlichen Vertrauensschutzes äußerst fraglich. Zu dieser Thematik ist ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums in Planung.

BMF-Schreiben vom 5.2.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140678; BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10

Für Arbeitgeber

Befreiung von der RV-Pflicht bei Minijobs: Fehlende Meldungen müssen nicht nachgereicht werden

In der letzten Zeit haben die Betriebsprüfer die **fristgerechte Meldung** der Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale zur **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** verstärkt überprüft. Lagen die Meldungen nicht vor, gingen die Prüfer von der Versicherungspflicht aus und forderten die Beiträge nach. Hierauf hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hingewiesen. Der DStV hat darüber hinaus mitgeteilt, dass die Minijob-Zentrale nunmehr eine **Fristverlängerung** gewährt hat.

Zum Hintergrund

Minijobber, die ihre Beschäftigung **vor dem 1.1.2013 aufgenommen** haben und deren Vergütung weiterhin maximal 400 EUR beträgt, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Für **neue Beschäftigungsverhältnisse** sowie für Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 EUR angehoben wurde, tritt hingegen die Rentenversicherungspflicht ein.

Die (Beibehaltung der) Versicherungsfreiheit setzt in diesen Fällen den schriftlichen **Antrag des Arbeitnehmers** gegenüber dem Arbeitgeber auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht voraus. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber die gewünschte Befreiung **an die Einzugsstelle melden** – und zwar spätestens **innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags.**

Zeitliche Regelungen

Nach Rücksprache des DStV mit der Minijob-Zentrale gilt **bis zum 30.6.2014** Folgendes: Hat der Arbeitgeber in Entgelterhöhungsfällen einen fristgerechten Antrag des Arbeitnehmers zu den Entgeltunterlagen genommen, dies bislang jedoch nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, muss diese **fehlende Meldung nicht nachgeholt werden.** Der Arbeitnehmer ist dennoch von der Versicherungspflicht befreit.

Hinweis: Fehlt bereits der **Befreiungsantrag,** besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung Rentenversicherungspflicht.

Ab 1.7.2014 muss der Arbeitgeber **für neue Beschäftigungsverhältnisse bzw. in Entgelterhöhungsfällen** den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend **innerhalb von sechs Wochen** bei der Minijob-Zentrale anzeigen. Anderenfalls ergibt sich die Versicherungspflicht bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung.

Weitere ausführliche Hinweise sind in einem **Newsletter der Minijob-Zentrale** (unter www.iww.de/sl429) enthalten.

DStV, Mitteilung vom 25.3.2014; DStV, Mitteilung vom 20.3.2014

Für Arbeitgeber

Betriebliche Altersversorgung: Höchsteintrittsalter von 45 Jahren ist unwirksam

Schließt eine **Versorgungsordnung** Arbeitnehmer, die bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, faktisch von einem Anspruch auf eine Betriebsrente aus, verstößt sie gegen das **Verbot der Altersdiskriminierung** und ist damit unwirksam. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht.

Im Streitfall sah die Versorgungsordnung eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahrs vor. Versorgungsberechtigt sollten Mitarbeiter sein, die über eine **mindestens zehnjährige Dienstzeit (Wartezeit) verfügen** und zum Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit **das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**. Im Ergebnis ist damit Arbeitnehmern, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, **der Zugang zu einer Betriebsrente versperrt.** Diese Benachteiligung ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht gerechtfertigt.

Hinweis: Grundsätzlich können in der betrieblichen Altersversorgung **angemessene Altersgrenzen** festgesetzt werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn Arbeitnehmer, die noch mindestens 20 Jahre betriebstreu sein können, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden.

BAG-Urteil vom 18.3.2014, Az. 3 AZR 69/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140875

Für Unternehmer

Kein Abzug privater Gebäudekosten beim Betrieb einer Fotovoltaikanlage

Wird eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach einer ansonsten privat genutzten Halle betrieben, können **anteilige Gebäudekosten nicht als Betriebsausgaben** bei den gewerblichen Einkünften des Betriebs „Stromerzeugung" berücksichtigt werden. Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen.

Es fehlt ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab

Die Fotovoltaikanlage und die Halle sind jeweils **eigenständige Wirtschaftsgüter.** Die Halle gehört nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs „Stromerzeugung". Da ein **sachgerechter Aufteilungsmaßstab fehlt,** kann der Aufwand, der durch die betrieblich veranlasste Mitbenutzung der zum Privatvermögen gehörenden Halle entsteht, nicht durch **eine sogenannte Aufwandseinlage** berücksichtigt werden.

Hinweis: Abweichend vom **Umsatzsteuerrecht** kommt auch die Aufteilung nach dem Verhältnis der jeweils für die Nutzungsüberlassung der Halle und der Dachfläche **tatsächlich erzielten oder abstrakt erzielbaren Mieten** nicht in Betracht. Denn das Ertragsteuerrecht, so der Bundesfinanzhof, kennt **keinen strengen Verwendungszusammenhang** zwischen Eingangsleistungen und Ausgangsumsätzen.

Praxishinweise

Die Urteilsfolgen sind für private Hausbesitzer, die hierauf eine Fotovoltaikanlage betreiben, nicht per se ungünstig. Da das Haus nicht (teilweise) zum Betriebsvermögen wird, kann es nämlich **außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist einkommensteuerfrei veräußert werden.**

Zur Frage, ob Aufwendungen für die **Dachsanierung vor Installation einer Fotovoltaikanlage** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Geeignete Fälle können somit vorerst offengehalten werden.

BFH-Urteil vom 17.10.2013, Az. III R 27/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140891; Rev. BFH Az. X R 32/12

Für Vermieter

Zur kurzfristigen Vermietung nicht abgeschlossener Räume an Angehörige

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit** ist grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen **Einnahmenüberschuss** zu erwirtschaften, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. Eine **Einkünfteerzielungsabsicht** liegt indes nicht vor, wenn ein Steuerpflichtiger in dem von ihm bewohnten Haus nicht abgeschlossene Wohnungen vermieten will und es nur eine begrenzte Anzahl möglicher Mieter – vornehmlich die Angehörigen des Steuerpflichtigen – gibt. So lautet ein Urteil des Finanzgerichts Hamburg.

Sachverhalt und Entscheidung

Gegen die Absicht einer auf Dauer angelegten Vermietung sprach im Streitfall vor allem, dass die zu vermietenden Räume **nicht durch eine Wohnungstür und einen Flur vom Treppenhaus getrennt** und nur über einen mit den übrigen Geschossen gemeinsamen Hauseingang und die gemeinsame Treppe zu erreichen waren.

Zwar kann auch die Vermietung nicht abgeschlossener Räumlichkeiten **zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** führen. Im Streitfall war aber zu berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige das Gebäude selbst bewohnt hat und der **Kreis der potenziellen Mieter** wegen der Nichtabgeschlossenheit der Räume deshalb sehr begrenzt war. Anders als etwa bei **studentischen Wohngemeinschaften** kamen im Streitfall nur Familienangehörige und möglicherweise noch sehr enge und vertraute Freunde als Mieter in Betracht.

Diese Umstände – die sehr geringe Zahl in Betracht kommender Mieter und deren jeweils nur zeitlich begrenztes Interesse an einer Anmietung von Räumen – waren dem Steuerpflichtigen nach Meinung des Finanzgerichts Hamburg von vornherein bewusst und sprechen **gegen die Absicht einer dauerhaften Vermietung.**

Hinweis: Hinsichtlich der Einkünfteerzielungsabsicht **trägt der Steuerpflichtige die Feststellungslast.**

FG Hamburg, Urteil vom 26.9.2013, Az. 3 K 181/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140470

Für alle Steuerpflichtigen

Können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aufgeteilt werden?

Der 9. Senat des Bundesfinanzhofs hat sich dafür ausgesprochen, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **anteilig als Werbungskosten** absetzbar sind, wenn das Arbeitszimmer **teilweise privat und teilweise beruflich genutzt wird.** Das letzte Wort hat nun der Große Senat des Bundesfinanzhofs.

Das Ausgangsverfahren

Ein Steuerpflichtiger bewohnte ein Einfamilienhaus, in dem sich ein **häusliches Arbeitszimmer** befand. Von seinem Arbeitszimmer aus verwaltete er seine zwei vermieteten Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte er bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt ließ die Kosten jedoch nicht zum Abzug zu, da **keine ausschließliche berufliche/betriebliche Nutzung** vorlag.

Hinweis: Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist lediglich eine untergeordnete **private Mitbenutzung (< 10 %)** unschädlich.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts Niedersachsen nutzte der Steuerpflichtige das Arbeitszimmer **nachweislich zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.** Demzufolge sind, so das Finanzgericht, auch 60 % des Aufwands als Werbungskosten abzugsfähig.

Hinweis: Das Finanzgericht wendet die neue Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs, wonach **für gemischte Aufwendungen kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot mehr besteht,** somit auch auf das häusliche Arbeitszimmer an.

Der 9. Senat des Bundesfinanzhofs hat die Ansicht des Finanzgerichts nunmehr geteilt. Nach dem Wegfall des Aufteilungs- und Abzugsverbots fehlt es für die Einschränkung auf (nahezu) ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzte Räume an systematischen Gründen. Diese gemischten Aufwendungen sind somit grundsätzlich **in abziehbare und nicht abziehbare Teile aufzuteilen.**

Ausblick

Endgültig entschieden ist diese Streitfrage indes noch nicht. Das letzte Wort hat nun der **Große Senat des Bundesfinanzhofs,** der aus elf Mitgliedern besteht und eine für den vorlegenden Senat verbindliche Entscheidung trifft.

Wie der Große Senat entscheiden wird, lässt sich nur schwer vorhersagen. Aus dem aktuellen Vorlagebeschluss des 9. Senats geht zumindest hervor, dass andere Senate im Bundesfinanzhof **eine andere Ansicht vertreten.**

Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollten Steuerpflichtige in geeigneten Fällen **Einspruch einlegen** und den Fall somit offenhalten.

BFH, Beschluss vom 21.11.2013, Az. IX R 23/12, anhängig BFH, GrS 1/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140409; BFH-Urteil vom 21.9.2009, Az. GrS 1/06; BMF-Schreiben vom 2.3.2011, Az. IV C 6 - S 2145/07/10002

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Eine Härtefallregelung ist nicht möglich

Der steuermindernde Investitionsabzug ist auch rückgängig zu machen, wenn **ein anderes Wirtschaftsgut** als dasjenige, das bei Vornahme des Investitionsabzugs benannt worden ist, angeschafft oder hergestellt wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers muss das benannte mit dem später angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgut **„funktionsgleich"** sein. Für eine besondere persönliche Härtefallregelung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kein Raum.

Angesichts des klaren Wortlauts und des mit der Norm verfolgten Zwecks einer auf ein konkretes Wirtschaftsgut bezogenen Investitionsförderung ist für eine erweiternde Auslegung **für Fälle persönlicher Härten kein Raum.** Ansonsten, so der Bundesfinanzhof, bestünde die Gefahr, dass der verfolgte und auf das konkrete Wirtschaftsgut bezogene Begünstigungszweck verfehlt würde.

BFH, Beschluss vom 19.11.2013, Az. IV B 86/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140175

Für Unternehmer

Sicherungseinbehalt: Unternehmer müssen Umsatzsteuer nicht mehr über Jahre vorfinanzieren

Bislang mussten Bauunternehmer **Umsatzsteuer für Sicherungseinbehalte** an das Finanzamt abführen, obwohl sie diese vom Kunden erst nach mehreren Jahren erhalten. Diesen **Liquiditätsnachteil** hat der Bundesfinanzhof nun allerdings ausgehebelt.

Bei der **Sollbesteuerung** im Umsatzsteuerrecht entsteht die Umsatzsteuer bereits in dem **Zeitpunkt der Leistungserbringung.** Wann der Kunde die Rechnung des Unternehmers bezahlt, ist insofern unerheblich. Für Bauunternehmer war das bislang insbesondere bei Großaufträgen ein großes Problem. Obwohl der Kunde (über Jahre) einen Sicherungseinbehalt zurückbehält, musste die Umsatzsteuer für diesen **nicht vereinnahmten Rechnungsbetrag** bereits an das Finanzamt überwiesen werden.

Sachverhalt

Der Streitfall betraf einen Bauunternehmer, für dessen Leistungen **Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren** bestanden. Die Kunden waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem **Sicherungseinbehalt von 5 bis 10 %** der Vergütung berechtigt. Der Unternehmer hätte den Einbehalt **nur durch Bankbürgschaft** abwenden können. Er war aber nicht in der Lage, entsprechende Bürgschaften beizubringen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster sahen den Unternehmer im Rahmen der Sollbesteuerung als verpflichtet an, seine Leistung **auch im Umfang des Sicherungseinbehalts zu versteuern.** Dem folgte der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Entscheidung

Unternehmer sollen mit der Umsatzsteuer **nicht belastet werden.** Da mit diesem Charakter der Umsatzsteuer eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren ist, kann der Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung **eine Steuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit** vornehmen.

Uneinbringlich ist ein Entgelt, wenn damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Forderung jedenfalls **auf absehbare Zeit** nicht durchsetzen kann. Von einer Uneinbringlichkeit ist erst recht dann auszugehen, wenn der Unternehmer das Entgelt aus Gründen, die bereits bei Leistungserbringung vorliegen, über einen **Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht vereinnahmen kann,** so der Bundesfinanzhof.

Beachten Sie: Der Urteilsbegründung ist jedoch auch Folgendes zu entnehmen: Soweit der Unternehmer den Sicherungseinbehalt nach den Vertragsvereinbarungen durch **Bankbürgschaft** abwenden kann, kommt es auch darauf an, ob für den Unternehmer eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich gewesen ist.

BFH-Urteil vom 24.10.2013, Az. V R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140403

Für alle Steuerpflichtigen

Ein Unimog ist nicht kraftfahrzeugsteuerfrei

Ein Unimog ist nach Ansicht des Finanzgerichts Köln **keine Zugmaschine im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und somit nicht steuerbefreit.** Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig.

Obwohl eine Landwirtin ein **Herstellergutachten** vorlegte, wonach der „DB Unimog 427/10“ alle technischen Voraussetzungen einer Zugmaschine bzw. eines Ackerschleppers erfülle, verwehrte das Finanzgericht Köln die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung.**

Begründung: Ein Unimog ist ein universell einsetzbarer, allradgetriebener Kleinlastwagen und Geräteträger, der bei drei Sitzplätzen und einer Ladefläche mit Zuladungsmöglichkeit von 3.000 kg **auch der Beförderung von Personen und Gütern dient.** Das Fortbewegen von Lasten durch das Ziehen von Anhängern steht hierbei nicht ausreichend im Vordergrund.

FG Köln, Urteil vom 5.3.2013, Az. 6 K 745/11, Rev. BFH Az. II R 38/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140095

Für alle Steuerpflichtigen

Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder

Seit 2012 erhalten Eltern für volljährige Kinder unabhängig davon Kindergeld, wie hoch die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind. **Verheiratete Kinder** haben die Familienkassen indes bisher anders behandelt. Verfügen diese über zu hohe Einkünfte bzw. zu hohen Unterhalt, bestand **kein Anspruch auf Kindergeld.** Der Bundesfinanzhof hat die Familienkassen jetzt aber eines Besseren belehrt.

Alte Rechtsprechung

Nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **erlosch der Kindergeldanspruch** für ein volljähriges Kind grundsätzlich **mit dessen Eheschließung.** Dies beruhte auf der Annahme, dass der Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag eine **typische Unterhaltssituation voraussetzt**, die infolge der Heirat wegen der zivilrechtlich **vorrangigen Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten** regelmäßig entfällt.

Hinweis: Der Kindergeldanspruch blieb nur dann erhalten, wenn die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichten und das Kind auch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügte **(sogenannter Mangelfall).**

Neue Rechtsprechung

Das ungeschriebene Erfordernis einer „typischen Unterhaltssituation“ hatte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2010 aufgegeben. Seit 2012 hängt der Kindergeldanspruch darüber hinaus nicht mehr davon ab, dass die **Einkünfte und Bezüge des Kindes** einen jährlichen Grenzbetrag nicht überschreiten. Damit, so der Bundesfinanzhof, ist der **Mangelfallrechtsprechung seitdem die Grundlage entzogen.**

Kurzum: Wenn die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des volljährigen Kindes erfüllt sind, können Eltern seit 2012 Kindergeld auch dann beanspruchen, wenn ihr Kind z.B. mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist.

BFH-Urteil vom 17.10.2013, Az. III R 22/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140264; BFH-Urteil vom 17.6.2010, Az. III R 34/09

Für GmbH-Geschäftsführer

Steuerliche Pflichten: Zur Haftung eines technischen Geschäftsführers

Liegt keine schriftliche Aufgabenverteilung vor, sind alle Geschäftsführer **für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten verantwortlich.** Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Hessen gilt dies ohne Rücksicht darauf, ob sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Im Streitfall wurde ein Geschäftsführer für Steuerrückstände der GmbH **per Haftungsbescheid** in Anspruch genommen. Einer Inanspruchnahme stand seiner Ansicht u.a. entgegen, dass er **nur für den technischen Bereich der Geschäftsführung** zuständig gewesen sei und der kaufmännische Bereich ausschließlich Herrn X oblegen habe. Seinen Antrag auf gerichtliche Aufhebung der Vollziehung lehnte das Finanzgericht Hessen jedoch ab.

Nach dem Beschluss kommt eine **Haftungsbegrenzung** grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn diese **von vornherein eindeutig und schriftlich vereinbart ist.** Liegt – wie im Streitfall – keine schriftliche Vereinbarung vor, kann allenfalls in Ausnahmefällen eine Haftungsfreistellung in Erwägung zu ziehen sein, wenn der Geschäftsführer, der nicht für den kaufmännischen Bereich zuständig ist, sich ausreichend über die **ordnungsgemäße Erledigung der steuerlichen Verpflichtungen** informiert und auch aufgrund von Anfragen in der Buchhaltung kein Anlass besteht, an der persönlichen Vertrauenswürdigkeit und fachlichen Eignung des weiteren Geschäftsführers zu zweifeln.

Praxishinweis

Werden einem Geschäftsführer von dem weiteren Geschäftsführer konkrete Überprüfungen, ob dieser die steuerlichen Verpflichtungen der Gesellschaft ordnungsgemäß erfüllt, nicht ermöglicht, muss er, **um Haftungsrisiken zu minimieren, sein Amt unverzüglich niederlegen.** Liegt nämlich keine schriftliche Aufgabenverteilung vor, obliegt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten allen Geschäftsführern – und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben.

FG Hessen, Beschluss vom 17.5.2013, Az. 1 V 337/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132153

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastung: Können größere Aufwendungen über mehrere Jahre verteilt werden?

Hat ein Steuerpflichtiger **erhebliche – als außergewöhnliche Belastung abzugsfähige – Aufwendungen** und würden diese zum Großteil steuerlich wirkungslos bleiben, weil ihnen **keine entsprechenden Einkünfte** gegenüberstehen, können die Aufwendungen **auf mehrere Jahre verteilt** und somit „steuerlich gerettet" werden. Diese Ansicht hat das Finanzgericht Saarland vertreten.

Im Streitfall hatte ein zu 100 Prozent schwerbehinderter Steuerpflichtiger **sein Haus behindertengerecht umgebaut.** Dabei entstanden Kosten in Höhe von 135.143 EUR. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte belief sich aber nur auf 43.526 EUR, sodass sich ein Großteil der Umbaukosten steuerlich nicht ausgewirkt hätte. Deshalb beantragte er eine **abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen** und eine Verteilung der Aufwendungen auf zehn Jahre.

Das Finanzgericht Saarland kam der Forderung prinzipiell nach, genehmigte aber „nur" **eine Verteilung auf fünf Jahre.**

Hinsichtlich der Verteilung auf fünf Jahre orientierte sich das Finanzgericht an steuerlichen Vorschriften, die die Verteilung **geballt auftretender Ausgaben oder Einnahmen** zum Ziel haben; also z.B. der Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei vermieteten Wohngebäuden.

Hinweis: Das Finanzamt hat **Revision** beim Bundesfinanzhof eingelegt. Die Chancen, dass das Urteil bestätigt wird, sind nicht schlecht. Der Bundesfinanzhof hat nämlich in einem Urteil aus 2009 angedeutet, dass er eine **Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume** aus Billigkeitsgründen für denkbar hält, wenn ein geringer Gesamtbetrag der Einkünfte dem vollen Abzug der Aufwendungen entgegensteht.

FG Saarland, Urteil vom 6.8.2013, Az. 1 K 1308/12, Rev. BFH Az. VI R 68/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140486; BFH-Urteil vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09

Für Unternehmer

Konzession für Personenbeförderung kann jetzt aufwandswirksam abgeschrieben werden

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei dem mit dem entgeltlichen Erwerb einer **Konzession für Personen- oder Güterverkehr** verbundenen wirtschaftlichen Vorteil um ein aktivierungspflichtiges immaterielles, **nicht abnutzbares Wirtschaftsgut.** Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat nun darauf hingewiesen, dass durch die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes mit Wirkung zum 1.1.2013 eine andere Situation vorliegt, sodass für entgeltlich erworbene Personenbeförderungsgenehmigungen **aufwandswirksame Abschreibungen** vorgenommen werden können.

Als Hauptgrund für die Nichtabnutzbarkeit wurde seitens der Rechtsprechung bisher angeführt, dass der Konzessionsinhaber für die Zeit des Bestehens des Betriebs regelmäßig **mit einer Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung rechnen konnte.** Die Verwaltung hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Durch **Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes** mit Wirkung zum 1.1.2013 hat spätestens ab diesem Zeitpunkt im gesamten Bundesgebiet **ein europaweiter Ausschreibungswettbewerb** zu erfolgen. Demzufolge können Verkehrsunternehmen nicht mehr davon ausgehen, dass eine einmal erteilte Personenverkehrsgenehmigung nach deren Ablauf regelmäßig verlängert wird.

Die fehlende Aussicht auf eine Verlängerung führt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen dazu, dass sich der mit dem Erwerb verbundene **wirtschaftliche Vorteil durch Zeitablauf abnutzt.** Somit ist für eine entgeltlich erworbene Genehmigung eine **Abschreibung** vorzunehmen, wenn diese Konzession im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungswettbewerbs vergeben wurde.

Hinweis: Maßgebliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die **Geltungsdauer der Konzession.**

OFD Nordrhein-Westfalen vom 16.1.2014, Kurzinfo ESt 4/2014; BFH-Urteil vom 10.8.1989, Az. X R 176-177/87; BMF-Schreiben vom 20.11.1986, Az. IV B 2 - S 2172 - 13/86, Tz. III; BMF-Schreiben vom 12.3.1996, Az. S 2172

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Auch für Mopedfahrer ist der kürzeste Weg maßgebend

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich eine recht harte Entscheidung getroffen: Fährt ein Arbeitnehmer **mit dem Moped zur Arbeit,** kann er bei der Ermittlung der Entfernungspauschale selbst dann **keine Umwegstrecke** geltend machen, **wenn er die kürzeste Strecke nicht befahren darf.**

Im Streitfall betrug die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 9 km. Die durch einen **mautpflichtigen Tunnel führende Teilstrecke** durfte der Steuerpflichtige **mit seinem Moped nicht befahren.** Deshalb nutzte er eine andere Strecke. Die Entfernung von 27 km machte er in der Einkommensteuererklärung geltend – jedoch ohne Erfolg.

Für die Entfernungspauschale ist die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine **andere Straßenverbindung** kann zugrunde gelegt werden, wenn diese **offensichtlich verkehrsgünstiger ist** und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Diese Regel gilt auch dann, wenn diese Verbindung über eine Bundesstraße führt, die nur von Fahrzeugen befahren werden darf, die schneller als 60 km/h fahren. Denn die relevante kürzeste Straßenverbindung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel **für alle Fahrzeuge einheitlich zu bestimmen.** Darüber hinaus stellte der Bundesfinanzhof bei seiner Entscheidung auf den **Vereinfachungsgedanken** der Entfernungspauschale ab.

Hinweis: Die von einem Arbeitnehmer tatsächlich benutzte Straßenverbindung ist dann verkehrsgünstiger als die kürzeste Straßenverbindung, wenn mit ihrer Benutzung **eine Zeitersparnis oder sonstige Vorteile** (z.B. aufgrund von Streckenführung, Schaltung von Ampeln) verbunden sind. Für die Beurteilung der Verkehrsgünstigkeit der anderen Straßenverbindung ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs insbesondere unerheblich, dass bei der Benutzung der kürzesten Strecke **Straßenbenutzungsgebühren** anfallen.

BFH-Urteil vom 24.9.2013, Az. VI R 20/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140404

Für Arbeitgeber

Anspruch auf Entgeltumwandlung: Arbeitgeber hat keine Aufklärungspflicht

Ein Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung **durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung** verwendet werden. Der Arbeitgeber ist nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts allerdings nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen.

Im Streitfall verlangte ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem bisherigen Arbeitgeber **Schadenersatz,** da ihn dieser nicht auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hingewiesen habe. Nachdem bereits die Vorinstanzen die Klage abgewiesen hatten, blieb nun auch die **Revision vor dem Bundesarbeitsgericht erfolglos.**

BAG-Urteil vom 21.1.2014, Az. 3 AZR 807/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140276

Für alle Steuerpflichtigen

Aktuelle Broschüre mit Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung und Ruheständler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine Broschüre **„Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“** aktualisiert.

Die 28 Seiten umfassende Broschüre mit Stand von Januar 2014 kann unter www.iww.de/sl414 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Steuerbescheide in Nordrhein-Westfalen zeigen Steuerpflichtigen ihre tatsächliche Steuerbelastung

Seit März erhalten die Steuerpflichtigen in Nordrhein-Westfalen neue Steuerbescheide. Die Besonderheit: Als erstes Bundesland führt Nordrhein-Westfalen in den Bescheiden für das Jahr 2013 auf, **mit wie viel Prozent Einkommensteuer das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen belastet hat.** Darüber hinaus ist aufgeführt, welche Abzüge (beispielsweise Vorsorgeaufwendungen) insgesamt anerkannt wurden.

Beispiel

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat u.a. folgenden **„Musterbescheid“** veröffentlicht:

Bei einem ledigen Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 35.000 EUR ergibt sich nach Abzug von Sonderausgaben ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 29.928 EUR. Die Einkommensteuerbelastung für das Jahr 2013 beträgt 5.578 EUR, sodass sich eine Belastung von 18,64 % ergibt.

FinMin NRW, Mitteilung vom 25.2.2014

Für Unternehmer

Zusammenfassende Meldung kann nur elektronisch berichtigt werden

Die Zusammenfassende Meldung muss für die Meldezeiträume ab 2007 grundsätzlich **elektronisch übermittelt werden**. Das Bundeszentralamt für Steuern hat nun darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz **auch für deren Berichtigung** gilt.

Zum Hintergrund

Zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung sind beispielsweise Unternehmer verpflichtet, die **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen** ausgeführt haben.

BZSt, Mitteilung vom 18.2.2014

Für Kapitalanleger

Nacherstellung von Kontoauszügen: Pauschale von 15 EUR ist unwirksam

Für die Nacherstellung eines Kontoauszugs dürfen Kreditinstitute nicht pauschal 15 EUR in Rechnung stellen, wenn ihnen in vielen Fällen **tatsächlich geringere Kosten** entstehen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die beklagte Bank hatte Folgendes vorgetragen: 80 % der Fälle betreffen Vorgänge, die bis zu sechs Monate zurückreichten. In diesen Fällen fielen intern Kosten in Höhe von (lediglich) 10,24 EUR an. In den übrigen Fällen waren die Kosten indes deutlich höher. Damit, so der Bundesgerichtshof, habe die Bank belegt, dass ihr **eine Unterscheidung nach Nutzergruppen** möglich ist. Darüber hinaus hat sie dargelegt, dass die weit überwiegende Zahl der Kunden deutlich geringere Kosten verursacht, als von ihr veranschlagt. Entsprechend muss sie das **Entgelt an den tatsächlichen Kosten ausrichten** und für jede Gruppe gesondert bestimmen.

Hinweis: Diese auf den ersten Blick verbraucherfreundliche Entscheidung bedeutet auch, dass die Nacherstellungsgebühr **höher als 15 EUR sein kann.** Voraussetzung ist jedoch, dass die Bank bei ihrer Preisgestaltung **nach Nutzergruppen differenziert.**

BGH-Urteil vom 17.12.2013, Az. XI ZR 66/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 134034

Für Arbeitnehmer

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung nicht abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat erneut klargestellt, dass **Aufwendungen für bürgerliche Kleidung** (im Streitfall: „Business-Kleidung") **nicht als Werbungskosten** abzugsfähig sind.

Die Aufwendungen können bei feststehender Arbeitszeit zwar grundsätzlich in einen **privaten und einen steuerlich abziehbaren Teil** aufgeteilt werden. Ein Werbungskostenabzug kommt aber dennoch nicht in Betracht, da derartige Aufwendungen nach den Vorschriften über **das steuerliche Existenzminimum** dem Anwendungsbereich des Werbungskostenabzugs entzogen sind.

BFH-Beschluss vom 13.11.2013, Az. VI B 40/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140180

Für Vermieter

Zum anschaffungsnahen Aufwand bei Beseitigung versteckter Mängel

Beteiligt sich der Grundstücksverkäufer durch **Schadenersatzleistungen** am Aufwand des Käufers für die Beseitigung nachträglich erkannter Gebäudemängel, war bisher unklar, inwieweit die Instandsetzungsaufwendungen in die Berechnung der 15 %-Grenze **(zur Prüfung anschaffungsnaher Herstellungskosten)** einzubeziehen sind. Der Bundesfinanzhof hat nun eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung getroffen.

Zum Hintergrund

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes** durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen (ohne die Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten). Somit können die Aufwendungen nicht sofort, sondern nur **über die Gebäudeabschreibung** als Werbungskosten angesetzt werden.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatte die Vorinstanz (Finanzgericht Düsseldorf) die Schadenersatzleistung des Verkäufers (10.000 EUR) als **Minderung der Anschaffungskosten gewertet.** Darüber hinaus sei der Aufwand des Käufers (13.211 EUR) zur Beseitigung der versteckten Mängel des Mietobjekts **in die Berechnung der 15 %-Grenze** einzubeziehen. Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof jedoch nicht gefolgt.

Nach dem Urteil handelt es sich bei der Schadenersatzleistung des Verkäufers **nicht um eine Anschaffungspreisminderung der Mietimmobilie,** da kein hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskauf vorlag. Vielmehr sind die Schadenersatzleistungen konkret auf die Aufwendungen zur Beseitigung der Mängel bezogen, die vom Grundsatz her **als Erhaltungsaufwendungen** zu beurteilen sind. Der enge Zusammenhang mit den Erhaltungsaufwendungen wird nicht dadurch gelöst, dass der Käufer bei Kenntnis der Mängel möglicherweise weniger gezahlt hätte. Aufwendungen im Sinne der Vorschrift zu anschaffungsnahen Herstellungskosten liegen im Streitfall nur in Höhe des Saldos (3.211 EUR) **zwischen den getragenen und den erstatteten Aufwendungen vor.**

Hinweis: Diese Sichtweise des Bundesfinanzhofs führte im Streitfall dazu, dass die 15 %-Grenze nicht überschritten wurde. Die nicht erstatteten Aufwendungen in Höhe von 3.211 EUR waren somit direkt **als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

BFH-Urteil vom 20.8.2013, Az. IX R 5/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140554

Für alle Steuerpflichtigen

Ist der Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Wegen der **verschiedenen Anrechnungsvorschriften** bei der Festsetzung der Einkommensteuer – z.B. bei ausländischen Einkünften und bei der Gewerbesteuer – wird der Solidaritätszuschlag bei gleichgelagerten Sachverhalten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt. Weil **ein sachlicher Rechtfertigungsgrund fehlt,** verstoßen die Regelungen des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolzG) nach einem Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Niedersachsen **gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes.**

In demselben Verfahren hatte das Finanzgericht Niedersachsen dem Bundesverfassungsgericht bereits mit Beschluss vom 25.11.2009 die Frage vorgelegt, ob das SolzG gegen die Finanzverfassung und gegen das allgemeine Freiheitsrecht des Steuerpflichtigen verstößt. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Vorlage allerdings **für unzulässig erklärt** und so **eine materiell-rechtliche Prüfung vermieden.** Nunmehr hat das Finanzgericht Niedersachsen einen erneuten Anlauf mit neuen rechtlichen Erwägungen genommen. Man darf gespannt sein, wie das Bundesverfassungsgericht jetzt entscheiden wird.

FG Niedersachsen, Beschluss vom 21.8.2013, Az. 7 K 143/08, anhängig beim BVerfG unter Az. 2 BvL 6/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132761; BVerfG vom 8.9.2010, Az. 2 BvL 3/10

Für Arbeitgeber

Sachzuwendungen/Geschenke: Wegweisende Urteile zum Pauschalierungs-Wahlrecht

Steuerpflichtige können die **Einkommensteuer auf Sachzuwendungen** an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer **pauschal mit 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen mit dieser **Pauschalierungsoption** befasst und dabei einige Zweifelsfragen beantwortet.

Zum Hintergrund

Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen **zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen** führen. Gleiches gilt für andere Sachzuwendungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt.

Mit dem **gesetzlichen Pauschalierungs-Wahlrecht** wird es dem zuwendenden Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Höchstbetrag von 10.000 EUR) ermöglicht, die Einkommensteuer **pauschal** zu erheben.

Urteilsgrundsätze im Überblick

Die Urteile des Bundesfinanzhofs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Pauschalierungs-Wahlrecht erfasst nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach **zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.**

  Hinweis: Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums kommt es indes nicht darauf an, dass die Zuwendungen beim Empfänger **im Rahmen einer Einkunftsart** zufließen.

- Das Wahlrecht bezieht sich auf alle Geschenke, wenn und soweit der Empfänger dieser Geschenke dadurch Einkünfte erzielt. Damit sind auch Geschenke **unterhalb der jährlichen Freigrenze von 35 EUR,** die der Zuwendende als Betriebsausgaben abziehen kann, von der Pauschalierung betroffen.

  Hinweis: Nach Meinung der Finanzverwaltung fallen Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 EUR nicht übersteigen (werden als **Streuwerbeartikel** angesehen) und die **Teilnahme an geschäftlich veranlassten Bewirtungen** nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift**,** d.h., eine 30 %-ige Pauschalsteuer ist nicht vorzunehmen. Hierzu stellte der Bundesfinanzhof fest, dass es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Vielmehr ist auch hier maßgeblich, ob einkommensteuerbare Zuwendungen vorliegen.

- Der **steuerrechtliche Lohnbegriff** wird durch die Pauschalierungs-Möglichkeit nicht erweitert. Somit unterliegen grundsätzlich nur solche Sachzuwendungen der Pauschalierung, die bei den Arbeitnehmern auch zu **einkommensteuerbaren Lohneinkünften** führen.

- Betrieblich veranlasste Zuwendungen i.S. der Vorschrift sind nur solche Zuwendungen, die durch **einen Betrieb des Steuerpflichtigen** veranlasst sind.

Praxishinweise

Mit diesen Urteilen hat der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung in einigen **zentralen Punkten widersprochen.** Es bleibt abzuwarten, wie die Verwaltung hierauf reagieren wird und ob es zu gesetzlichen Änderungen kommt. Jedenfalls muss die Verwaltung die bestehenden Regelungen überprüfen.

Darüber hinaus sind weitere Aspekte noch nicht final geklärt. So ist z.B. fraglich, ob die Pauschalsteuer (generell) zu **Betriebsausgaben** führt. Bis dato behandeln die Finanzämter die Pauschalsteuer nur dann als abziehbare Betriebsausgaben, soweit die Zuwendungen an Geschäftspartner und Kunden **abziehbar sind.** Diese Ansicht hat das Finanzgericht Niedersachsen jüngst bestätigt. Da gegen das Urteil die **Revision** anhängig ist, können geeignete Fälle offengehalten werden.

BFH-Urteile vom 16.10.2013, Az. VI R 57/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140168; Az. VI R 78/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140169; Az. VI R 52/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140167; BFH-Urteil vom 12.12.2013, Az. VI R 47/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140475; BMF-Schreiben vom 29.4.2008, Az. IV B 2 - S 2297 b/07/0001; FG Niedersachsen, Urteil vom 16.1.2014, Az. 10 K 326/13, Rev. BFH Az. IV R 13/14

Für Vermieter

Verkauf des Mietobjekts: Zum Schuldzinsenabzug für darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwand

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt der nachträgliche Werbungskostenabzug für Schuldzinsen **bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen** voraus, dass der Veräußerungserlös für das Mietobjekt nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. So lautet die neue Sichtweise des Bundesfinanzministeriums.

Beachten Sie: Diese Rechtsgrundsätze sind erstmals anzuwenden auf Schuldzinszahlungen, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft **nach dem 31.12.2013** rechtswirksam abgeschlossen worden ist. Wurde das Veräußerungsgeschäft **vor dem 1.1.2014** abgeschlossen, bleibt die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anwendbar.

Zum Hintergrund

Nach der bisherigen Verwaltungsmeinung, der ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2005 zugrunde lag, **kam es nicht darauf an,** ob ein bei einer Veräußerung des Objekts erzielbarer Erlös zur Tilgung des Darlehens ausgereicht hätte. Ihre neue Sichtweise begründet die Verwaltung insbesondere mit zwei neueren Urteilen des Bundesfinanzhofs:

Betrieblicher Bereich: Bei einer **Betriebsaufgabe** sind Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten nur insoweit **nachträgliche Betriebsausgaben,** als die Verbindlichkeiten nicht durch eine mögliche Verwertung von Aktivvermögen beglichen werden können.

Vermietung und Verpachtung: Schuldzinsen für **finanzierte Anschaffungskosten** sind bei Veräußerung des Mietobjekts innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist nur abzugsfähig, wenn die Darlehen durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können.

Ob die neue Verwaltungssichtweise vor Gericht Bestand haben wird, bleibt vorerst abzuwarten.

BMF-Schreiben vom 15.1.2014, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140259; BMF-Schreiben vom 3.5.2006, Az. IV C 3 - S 2211 - 11/06; BFH-Urteil vom 12.10.2005, Az. IX R 28/04; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10; BFH-Urteil vom 28.3.2007, Az. X R 15/04

Für Unternehmer

Kleinunternehmer: Option nur für einen Unternehmensteil ist unwirksam

Ein Kleinunternehmer kann mit einer nur für einen Unternehmensteil erstellten Umsatzsteuererklärung nicht auf die **Anwendung der Kleinunternehmerregel** verzichten. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst klargestellt.

Zum Hintergrund

Kleinunternehmer müssen **keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen,** wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und im Vorjahr nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat. Der Unternehmer kann jedoch **auf die Kleinunternehmerregelung verzichten.** In diesem Fall kann er auch die gezahlte Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen, die ihm andere Unternehmer in Rechnung gestellt haben.

Sachverhalt und Entscheidung

Ein Unternehmer war als Hausverwalter und als Trainer tätig, ohne dass sein Gesamtumsatz die Kleinunternehmergrenze überstieg. Eine **Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit Vorsteuerüberschuss** gab er nur für die Hausverwaltung ab. Das Finanzamt sah darin eine Option zur Steuerpflicht und erließ einen Umsatzsteuerbescheid, in den es auch die Umsätze aus der Trainertätigkeit einbezog, sodass sich insgesamt eine **Umsatzsteuerschuld** ergab.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof jedoch, da eine nur für einen Unternehmensteil erklärte Option unwirksam ist. Vielmehr muss sich der Verzicht auf die Nichterhebung der Steuer **auf alle Tätigkeiten des Unternehmens beziehen**.

Beachten Sie: In Zweifelsfällen muss das Finanzamt beim Unternehmer nachfragen. Dies ist insbesondere wegen der **fünfjährigen Bindungswirkung der Optionserklärung** angezeigt. Bleiben Zweifel, kann eine Option zur Regelbesteuerung nicht angenommen werden. Der Unternehmer sollte aber bereits im Vorfeld tätig werden und durch **eindeutige Erklärungen** seinen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung zum Ausdruck bringen.

BFH-Urteil vom 24.7.2013, Az. XI R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133824

Für Eltern

Kindergeld: Wöchentliche Erwerbstätigkeit von 20 Stunden und drei Minuten ist schädlich

Für ein **volljähriges Kind** können Eltern u.a. dann Kindergeld beziehen, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Absolviert das Kind eine **Zweitausbildung**, ist der Kindergeldanspruch jedoch grundsätzlich verloren, wenn es daneben eine **Erwerbstätigkeit** mit einer **Wochenarbeitszeit von über 20 Stunden** ausübt. Ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zeigt, dass schon eine **geringe Überschreitung** der wöchentlichen Arbeitszeit zum Wegfall des Kindergelds führen kann.

Im Urteilsfall hatte ein Kind nach dem Abschluss des Masterstudiums ein Promotionsstudium begonnen. Während dieses Studiums war es als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten von 40,10 Stunden tätig **(also wöchentlich 20,05 Stunden)**.

Die Familienkasse stellte die Kindergeldzahlungen ein, weil die bei einer Zweitausbildung zulässige Stundenzahl von 20 Wochenstunden **um drei Minuten überschritten** war. Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte der Familienkasse, richtig gehandelt zu haben.

Praxishinweise

Die Finanzverwaltung stuft eine Berufsausbildung als **erstmalig** ein, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, **sich selbst zu unterhalten** und damit beim Kindergeld nicht mehr zu berücksichtigen ist. Somit ist eine **Erwerbstätigkeit** in diesen Fällen grundsätzlich schädlich.

Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein **Ausbildungsdienstverhältnis** oder ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** für den Kindergeldanspruch unschädlich.

Es gibt auch Konstellationen, in denen die Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 20 Stunden unschädlich ist oder nur zum monatsweisen Wegfall des Kindergelds führt. Die Verwaltung lässt es nämlich zu, dass die Erwerbstätigkeit **für höchstens zwei Monate** auf mehr als 20 Wochenstunden ausgeweitet wird. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Wenn die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit** innerhalb des Kalenderjahrs die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet, gibt es Kindergeld in vollem Umfang.
- Führt die Mehrarbeit in den zwei Monaten dazu, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahrs **mehr als 20 Stunden beträgt,** fällt der Kindergeldanspruch nur für die Monate weg, in denen die Arbeitszeit ausgeweitet wurde.

FG Düsseldorf, Urteil vom 29.8.2013, Az. 3 K 2231/12 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140223; BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 - S 2282/07/0001-01; BZSt vom 20.12.2011, Az. St II 2 - S 2282 PB/11/00002 2012/39210

Für Arbeitgeber

Übernommene Bußgelder sind Arbeitslohn

Übernimmt eine Spedition die **Bußgelder,** die gegen ihre Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind, handelt es sich dabei um **Arbeitslohn.** Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich nur als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Dies ist der Fall, wenn sie aus **ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers** gewährt werden. Ein **rechtswidriges Tun** ist jedoch keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung.

Hinweis: An seiner bisherigen Auffassung, wonach die **Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots** im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, hält der Bundesfinanzhof nicht weiter fest.

BFH-Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140265; BFH-Urteil vom 7.7.2004, Az. VI R 29/00

Für alle Steuerpflichtigen

Neues Anwendungsschreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Nicht zuletzt aufgrund einiger jüngerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium sein Anwendungsschreiben **zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** aktualisiert. Wichtige Aspekte aus dem 37 Seiten umfassenden Schreiben sind nachfolgend aufgeführt.

Handwerkerleistungen bei Neubaumaßnahmen

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme nicht begünstigt.** Nach der alten Definition galten als Neubaumaßnahmen alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

Nach der neuen (steuerzahlerfreundlicheren) Definition ist es nicht relevant, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt. Die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahme bestimmt sich vielmehr **aus dem Tatbestandsmerkmal „im Haushalt"**.

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung **in einem vorhandenen Haushalt** sind nunmehr begünstigt. Darüber hinaus schließt eine **– nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie** eine Steuerermäßigung nicht aus.

Nicht begünstigte Neubaumaßnahmen sind nach der neuen Sichtweise alle Maßnahmen, die im Zusammenhang **mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung** anfallen.

Hinweis: Die Anlage 1 des Schreibens enthält eine **beispielhafte Aufzählung** begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Öffentliches Gelände/ Privatgelände

Bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur die Aufwendungen für Dienstleistungen **auf dem Privatgelände** begünstigt. Das gilt selbst dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht.

Hinweis: Zu dieser Thematik ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen, da beim Bundesfinanzhof zwei Verfahren **anhängig** sind.

Gutachtertätigkeiten/ Schornsteinfegerleistungen

Die **Tätigkeit eines Gutachters** gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung. Grundsätzlich sind daher z.B. **nicht begünstigt:**

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- die Feuerstättenschau sowie
- andere technische Prüfdienste.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen **Kaminkehrer oder Schornsteinfeger** erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Hinweis: Bis einschließlich Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 können begünstigte und nicht begünstigte Schornsteinfegerleistungen **noch in einer Summe** als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung geltend gemacht werden. **Ab dem VZ 2014** müssen die Arbeiten **in der Rechnung getrennt ausgewiesen (alternativ getrennt abgerechnet)** werden. Ansonsten wird das Finanzamt die Steuerermäßigung ablehnen.

Der Deutsche Steuerberaterverband macht darauf aufmerksam, dass diese Änderung auch für Abrechnungen in 2014 gilt, die **ggf. noch das Jahr 2013 betreffen**. Maßgeblich ist nämlich der **Veranlagungszeitraum der Zahlung**.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Anlage 1 zum Schreiben auch die **Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen** als nicht begünstigte Leistung aufgeführt ist. Die Ansicht des Bundesfinanzhofs (Verfahren ist anhängig) darf mit Spannung erwartet werden.

BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140397; DStV, Mitteilung vom 4.2.2014; Rev. BFH Az. VI R 55/12, Az. VI R 56/12, Az. VI R 1/13

Für Arbeitgeber

Ist die pauschale Lohnsteuerpflicht für Sonderleistungen an Pensionskassen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass der Arbeitgeber für bestimmte Lohneinkünfte seiner Arbeitnehmer **zwangsweise pauschale Lohnsteuer** zu zahlen hat, durch die er selbst definitiv belastet wird.

Zahlungen des Arbeitgebers **an eine Pensionskasse** führen bei den Arbeitnehmern regelmäßig zu Arbeitslohn. Dies gilt nicht nur für laufende Zahlungen, sondern auch für **Sonderzahlungen**, die der Arbeitgeber leisten muss, wenn er eine Versorgungseinrichtung – im Streitfall handelte es sich um die **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** – verlässt. Erhoben werden diese sogenannten **Gegenwertzahlungen,** weil der aus der Pensionskasse ausscheidende Arbeitgeber künftig keine Umlagezahlungen mehr an die Pensionskasse leistet, diese jedoch die Betriebsrenten fortzuzahlen hat.

Die Gegenwertzahlungen unterliegen einer **pauschalen Lohnsteuer von 15 %.** Obwohl es sich um Lohneinkünfte der Arbeitnehmer handelt, bestimmt das Gesetz, dass der Arbeitgeber diese Steuer zu erbringen und endgültig zu tragen hat. Dies verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **gegen den allgemeinen Gleichheitssatz,** weil der Arbeitgeber damit verpflichtet wird, die Einkommensteuer für eine andere Person zu tragen.

Hinweis: Zwar sieht das Einkommensteuergesetz auch für andere Fälle eine **pauschale Lohnsteuer** vor. Hier besteht für den Arbeitgeber jedoch ein Wahlrecht.

BFH, Beschlüsse vom 14.11.2013, Az. VI R 49/12, BVerfG Az. 2 BvL 7/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140356; Az. VI R 50/12, BVerfG Az. 2 BvL 8/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140357

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.